

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Diemelstadt

Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 8 Einberufen der Sitzungen
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung

IV. Anträge, Anfragen

- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Rücknahme von Anträgen
- § 13 Antragskonkurrenz
- § 14 Anfragen

V. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Beschlußfähigkeit
- § 17 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 18 Teilnahme des Magistrates

VI. Gang der Verhandlung

- § 19 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**
- § 20 Beratung**
- § 21 Anträge zur Geschäftsordnung**
- § 22 Redezeit**
- § 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**
- § 24 Abstimmung**

VII. Ordnung in den Sitzungen

- § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht**
- § 26 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates**

VIII. Niederschrift

- § 27 Niederschrift**

IX. Ausschüsse

- § 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**
- § 29 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**
- § 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**
- § 31 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

X. Ortsbeiräte

- § 32 Anhörungspflicht**
- § 33 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

XI. Schlußbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**
- § 36 Inkrafttreten**

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Diemelstadt

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt durch Beschluß vom 18. September 1997 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in an und legen diesem/dieser die Gründe dar. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ihn/sie schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu verlesen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, der/die die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluß von mindestens 2 Stadtverordneten. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satz 1.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten/innen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

- (3) Der/Die Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten/innen sowie seiner/ihrer Stellvertretung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten/innen sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle 2 Monate einmal ein. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Frist verkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in muß auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter/innen zu seiner/ihrer Vertretung in der Reihenfolge berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im übrigen hat er/sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 25, 26 aus.

IV. Anträge, Anfragen

§ 10 Anträge

- (1) Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen detailliert begründet sein und eine klare, verständliche, für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in oder bei einer von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Sitzungstag müssen mindestens 20 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrates. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem/jeder Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

- (5) Verspätete Anträge nimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei ist § 32 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe/dieselbe Antragsteller/in diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 12 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 13 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i.S. des § 10, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

- (4) Anträge, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 24.

§ 14 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in oder beim Magistrat einzureichen.
Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die bei ihm/ihr eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von 1 Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.
Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlungen.
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt.
Dem/Der Fragesteller/in sind 2 Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des/der Fragestellers/in, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

V. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 16 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernhaufnahmen sind von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Stadtverordnete/r widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 18 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in spricht für den Magistrat. Der/Die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen/eine Stadtrat/Stadträtin als Sprecher/in benennen.

VI. Gang der Verhandlung

§ 19 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.

§ 20 Beratung

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der/die Antragsteller/in das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Aussprache.
- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, daß auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie an der Beratung teilnehmen, so hat er/sie die Sitzungsleitung einem/r Stellvertreter/in zu übertragen.

- (5) Jede/r Stadtverordnete/r soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlußwort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwiderungen.
- (6) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann zulassen, daß ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein/e Stadtverordnete/r, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluß über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der/Die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluß den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede und läßt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschl. Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens 3 Minuten.

§ 22 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines/r Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluß der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig, § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluß der Beratung stellt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die endgültige Fassung des Antrages fest und läßt darüber abstimmen. Dabei fragt er/sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er/sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der/Die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jedes/r Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes/r Stadtverordneten, seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

- (6) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so läßt er/sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VII. Ordnung in den Sitzungen

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des/der Stadtverordnetenvorstehers/in
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kein Gehör verschaffen, so verläßt er/sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in ruft Stadtverordnete sowie die Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redeberechtigte erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entzieht dem/der Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn er/sie es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm/ihr für denselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

- (3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in ruft den/die Stadtverordnete/n oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für 3 Sitzungstage ausschließen.
Der/Die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

VIII. Niederschrift

§ 27 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete/r kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der/Die Schriftführer/in ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 10. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nach der Offenlegung, spätestens in der nächsten Stadtverordnetenversammlung, bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in erheben.
Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in dieser nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

IX. Ausschüsse

§ 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag. Die Ausschußvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschußberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlußvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuß als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuß, der diese in seinem Bericht vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer Woche nach dem Beschluß schriftlich die Ausschußmitglieder.
Für die Abberufung von Ausschußmitgliedern gilt § 62 Abs. 2 HGO.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen oder dem/der Vertreter/in Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

§ 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
§ 15 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 31 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen mit beratender Sitzung teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschußsitzungen teil. § 18 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

X. Ortsbeiräte

§ 32 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu richten. Er/Sie kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

XI. Schlußbestimmungen

§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist.
Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrag von 100,-- Deutsche Mark beschließen.

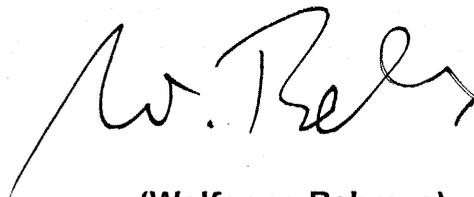
Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluß auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat den/die Zuwiderhandelnde/n schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, daß der Sitzungsausschluß eingehalten wird.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 11.06.1985 außer Kraft.

Diemelstadt, den 18. September 1997



**(Wolfgang Behrens)
Stadtverordnetenvorsteher**

Erster Nachtrag
zur Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung und der
Ausschüsse der Stadt Diemelstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in der Sitzung am 19. Mai 2006 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.**

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Diemelstadt, den 19. Mai 2006



(Wolfgang Behrens)
Stadtverordnetenvorsteher

